

02.08.2022

lic.rer.pol. Urs Fischer
Treuhänder / MWST-Spezialist STS
Zugelassener Revisor RAB

Neues Erbrecht ab 2023 - mehr Spielraum für Ihre Nachlassplanung

Sehr geehrte Damen und Herren

Das aktuell in der Schweiz geltende Erbrecht stammt grösstenteils aus dem Jahr 1911 und wird den heutigen Familienstrukturen nicht mehr ganz gerecht. Der Gesetzgeber hat daher eine Modernisierung beschlossen mit dem Ziel, den Gestaltungsspielraum bei der Nachlassplanung zu erhöhen. Das neue Erbrecht tritt auf Anfang 2023 in Kraft. Im Folgenden möchten wir Ihnen einen Überblick geben, was sich am Erbrecht ändert und welche Auswirkungen das auf Ihre Nachlassplanung hat.

Die wichtigsten Neuerungen

Im Wesentlichen wurden drei Bereiche geändert:

Abschaffung der Pflichtteile der Eltern

Bisher hatten die Eltern, wenn der Erblasser keine Nachkommen hatte, einen Pflichtteilsanspruch im Umfang der Hälfte ihres gesetzlichen Erbteils. Dieser entfällt ganz. Damit haben kinderlose Paare - egal ob verheiratet oder nicht - neu die Möglichkeit, sich gegenseitig als Alleinerben einzusetzen.

Reduktion der Pflichtteile der Nachkommen

Bisher hatten die Nachkommen einen Pflichtteil von drei Vierteln ihres gesetzlichen Erbanspruchs. Neu wird dieser auf die Hälfte des gesetzlichen Erbanspruchs reduziert. Auch diese Änderung schafft neue Möglichkeiten, den Ehe- oder Konkubinatspartner stärker zu begünstigen.

Kein Pflichtteil mehr während dem laufenden Scheidungsverfahren

Bisher hatten Ehepartner bis zum rechtskräftigen Abschluss des Scheidungsverfahrens einen gegenseitigen Pflichtteilsanspruch. Neu entfällt der Pflichtteil des Ehepartners bereits während dem Scheidungsverfahren. Damit wird es schon während der laufenden Scheidung möglich, den Ex-Partner mit einem einfachen Testament vollständig zu enterben.

Die weiteren Änderungen befassen sich u.a. damit, wie Vorsorgeguthaben erbrechtlich berücksichtigt werden und wie güterrechtliche Regelungen in einem Ehevertrag mit dem Erbrecht zusammenspielen.

Was bleibt gleich wie bisher?

Die gesetzliche Erbfolge, die zur Anwendung kommt, wenn ein Erblasser weder ein Testament verfasst noch einen Erbvertrag abgeschlossen hat, bleibt unverändert.

Ebenfalls unverändert haben Konkubinatspartner weiterhin keinen gesetzlichen Erbenspruch. Der Bundesrat hatte ursprünglich vorgeschlagen, für Lebenspartner unter gewissen Bedingungen einen Anspruch auf ein "Unterhaltsvermächtnis" vorzusehen. Das Parlament hat diese Idee jedoch vollständig verworfen, so dass auch hier alles beim Alten bleibt.

Auch die Vorschriften, wie ein Testament oder ein Ehevertrag erstellt werden muss, und der Ablauf des Erbgangs und der Erbteilung bleiben unverändert.

Ursprünglich wollte der Bundesrat mit der Revision des Erbrechts auch noch erbrechtliche Erleichterungen für die Unternehmensnachfolge vorsehen. Dieses Thema wurde jedoch in eine separate Vorlage ausgegliedert und befindet sich noch im Gesetzgebungsprozess.

Ab wann gelten die neuen Bestimmungen?

Das neue Erbrecht tritt am 01.01.2023 in Kraft und findet Anwendung auf alle Todesfälle ab dem Jahr 2023. Allfällig früher erstellte Testamente und Erbverträge werden in diesen Fällen auch nach dem neuen Recht ausgelegt. Für Todesfälle bis 31.12.2022 gilt noch das alte Recht.

Besteht Handlungsbedarf?

Sowohl bei den familiären Konstellationen als auch bei den testamentarischen und erbvertraglichen Regelungen gibt es eine grosse Vielfalt. Um eine abschliessende Aussage zu treffen, muss daher der Einzelfall analysiert werden. Vereinfacht dürften aber folgende Annahmen zutreffen:

- Wenn Sie Ihren Nachlass überhaupt nicht geregelt, also weder ein Testament noch einen Erbvertrag haben, sollte sich für Sie nichts ändern, da die hier anwendbare gesetzliche Erbfolge unverändert bleibt.
- Ein nach altem Recht gültiges Testament dürfte in fast allen Fällen auch unter dem neuen Recht gültig bleiben, da das neue Recht Ihren Verfügungsspielraum erweitert, aber nicht reduziert.
- Es hängt aber von der exakten Formulierung ab, ob Ihr Testament nach dem neuen Recht zum selben Ergebnis wie bisher führt. Steht beispielsweise bei einem Unverheirateten ohne Nachkommen im Testament "meine Eltern sollen die Hälfte des Nachlasses erhalten" (was nach altem Recht der Pflichtteil war), dann erhalten sie auch nach neuem Recht die Hälfte. Wäre stattdessen die nach altem Recht gleichbedeutende Formulierung "meine Eltern erhalten nur den Pflichtteil" verwendet worden, dann erhielten sie aber nach dem neuen Recht nichts mehr.

Da sich Ihre Lebensumstände genauso wie Ihre Einstellungen im Lauf der Zeit ändern können, empfiehlt es sich grundsätzlich, die eigene Nachlassregelung alle paar Jahre durchzusehen, ob diese noch Ihren aktuellen Bedürfnissen entspricht. Die bevorstehende Änderung des Erbrechts ist eine sehr gute Gelegenheit dafür.

Bei einer guten Nachlassplanung sollten unbedingt auch steuerliche Aspekte mit berücksichtigt werden. artax verfügt in beiden Bereichen über grosse Erfahrung - gerne beraten wir Sie.

Freundliche Grüsse

artax Fide Consult AG

Unabhängiges Mitglied von Morison Global

Gartenstrasse 95, Postfach, 4002 Basel

Tel: +41 61 225 66 66

info@artax.ch, www.artax.ch